

Recht kompakt Singapur

27.07.2017

Inhalt

- ▶ Allgemeines
- ▶ UN-Bestimmungen
- ▶ Gewährleistung
- ▶ Sicherungsmittel
 - ▶ Eigentumsvorbehalt
 - ▶ Mietkauf
 - ▶ Chattel Mortgage / Pledge
 - ▶ Charges / Dokumentenakkreditiv
- ▶ Verbraucherschutz
 - ▶ Produzentenhaftung
 - ▶ Unredliches Geschäftsverhalten
 - ▶ Lemon Law
 - ▶ Spezialregelungen
- ▶ Vertriebsrecht
- ▶ Investitionsrecht
- ▶ Gesellschaftsrecht
 - ▶ Sole Proprietorship
 - ▶ Partnership
 - ▶ Limited Partnership
 - ▶ Limited liability partnership
 - ▶ Company
 - ▶ Zweigniederlassung
 - ▶ Repräsentanz
 - ▶ Registrierung
- ▶ Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht
- ▶ Devisenrecht / Zahlungsverkehr
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
 - ▶ Patentrecht
 - ▶ Markenrecht

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

- ▶ Muster- und Modellrecht
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Internationale Abkommen
- ▶ Sonstiges
- ▶ E-Commerce und Datenschutz
- ▶ Steuerrecht
 - ▶ Doppelbesteuerung
 - ▶ Einkommensteuer
 - ▶ Körperschaftsteuer
 - ▶ Mehrwertsteuer
- ▶ Rechtsverfolgung
 - ▶ Zivilgerichtsbarkeit
 - ▶ Anerkennung ausländischer Urteile
 - ▶ Anwaltszwang
 - ▶ Schiedsgerichtsbarkeit
- ▶ Ausgewählte Internetadressen / Ansprechpartner

Basisinformationen für auslandsengagierte Unternehmen / Von Robert Herzner und Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M. (Juni 2017)

Bonn (GTAI) - Der Länderbericht Singapur aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" liegt in aktualisierter Fassung mit Stand Juni 2017 vor. Die Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen für verschiedene Länder einen Überblick über einzelne Rechtsthemen wie Beitritt zum UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung.

Allgemeines

Singapur wurde 1819 als britische Handelskolonie gegründet und ist eine seit 1965 unabhängige Republik mit parlamentarisch-demokratischem System.

Oberste Rechtsquelle ist die Verfassung (Constitution of the Republic of Singapore). Als Commonwealth-Staat und ehemalige britische Kronkolonie wird das Rechtssystem des "Common Law" angewendet. Neben eigenständigen singapurischen Gesetzen (Acts) haben Präzedenzentscheidungen der Obergerichte normative Bindungswirkung (stare decisis).

Mit dem Application of English Law Act wurden einige englische Gesetze ganz oder teilweise für unmittelbar anwendbar erklärt wie zum Beispiel: Misrepresentation Act 1967, Unfair Contract Terms Act 1977, Sale of Goods Act 1979, Supply of Goods and Services Act 1982, Minors' Contracts Act 1987, Carriage of Goods by Sea Act 1924.

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

Handels- und Verkehrssprache ist Englisch, dem allerdings Malaiisch, Chinesisch (Mandarin) sowie Tamil offiziell gleichgestellt sind. Gerichtssprache ist Englisch.

Singapur ist eines der fünf Gründungsmitglieder von ASEAN und Vertragsstaat weiterer Abkommen wie dem Trans Pacific Partnership Agreement und bilateraler Freihandelsabkommen (FTA). Mit der EU wurde ein FTA 2013 paraphiert; derzeit ist der Europäische Gerichtshof mit Kompetenzfragen auf europäischer Seite befasst.

UN-Bestimmungen

Seit 1996 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods) in Singapur in Kraft, es ist jedoch nur auf Verträge anwendbar, deren Parteien in Mitgliedstaaten des CISG ansässig sind. Für Deutschland ist das CISG seit dem 1.1.1991 in Kraft.

2017 hat Singapur das Modellgesetz zu grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL Model Law) unterzeichnet. Das Land ist zudem Mitglied der OECD-Multilateral Convention (2016) (MLI) und der sogenannten Anti-BEPS-Initiative ("Base Erosion and Profit Shifting") zur Vermeidung von Steueroptimierung beigetreten.

Gewährleistung

Das Kaufrecht Singapurs bestimmt sich maßgeblich nach den Vorgaben des Sale of Goods Act, welcher im Wesentlichen dem britischen Sale of Goods Act 1979 entspricht, sowie dem Common Law. Bei Auslegung und Anwendung des Sale of Goods Act findet englische Rechtsprechung Berücksichtigung.

Der Käufer einer Ware kann Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn die Ware nicht frei von Rechten Dritter ist oder eine nicht zufriedenstellende Qualität (satisfactory quality) aufweist:

Bei einem "breach of warranty" (unwesentliche Vertragsverletzung) kann der Käufer den Preis mindern. Zudem stehen ihm Schadenersatzansprüche zu, die Mangel- und Mangelfolgeschäden erfassen. Bei einem "breach of condition" (wesentliche Vertragspflichtverletzung, ohne die die Erfüllung der übrigen Vertragspflichten substantiell nicht der versprochenen Leistung entspricht) kann der Käufer die Ware zurückweisen.

Bei Nichtlieferung kann der Käufer regelmäßig Schadenersatz, jedoch nur in Ausnahmefällen Erfüllung (specific performance) verlangen.

Der Verkäufer kann auf Kaufpreiszahlung und Schadenersatzleistung klagen, wenn der Käufer unberechtigterweise die Ware zurückweist.

Vertragliche Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Jahren. Welches Verjährungsrecht in Bezug auf vertragliche Streitigkeiten mit Auslandsbezug Anwendung findet, bestimmt der Foreign Limitation Periods Act. Danach finden ausländische Verjährungsregelungen, unabhängig davon, ob sie als prozessuale oder sachrechtliche Einwendungen zu qualifizieren sind, dann vor den Gerichten Singapurs Anwendung, wenn das entsprechende Recht zur Anwendung berufen ist.

Sicherungsmittel

EIGENTUMSVORBEHALT

Nach dem Sale of Goods Act ist es möglich, einen einfachen Eigentumsvorbehalt (retention of title, conditional sale agreement) zu vereinbaren, wodurch allerdings ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte nicht ausgeschlossen wird.

Ob ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ähnlich dem deutschen Recht abgeschlossen werden kann, ist nicht vollständig geklärt. Eine dementsprechende Vereinbarung sollte jedenfalls möglichst detailliert erfolgen.

MIETKAUF

Eine weitere Sicherungsmöglichkeit ist der Mietkauf (hire purchase agreement), bei dem das Sacheigentum beim Verkäufer verbleibt. Dieser schließt mit dem Käufer einen Mietvertrag ab, in dem dem Käufer eine Kaufoption eingeräumt wird. Mietkaufverträge sind bei Gegenständen mit Werten bis zu S\$ 20.000 möglich, bei Kraftfahrzeugen beträgt die Obergrenze S\$ 55.000.

CHATTEL MORTGAGE / PLEDGE

Ein weitgehendes Äquivalent zur deutschen Sicherungsübereignung stellt die chattel mortgage dar, die jedoch in einem komplexen Verfahren zu bestellen ist. Vergleichbar einem deutschen Besitzpfandrecht ist die sogenannte pledge.

CHARGES / DOKUMENTENAKKREDITIV

Ein relativ übliches Sicherungsrecht ist die fixed oder floating charge über Immobilien oder Betriebsvermögen des Sicherungsgebers. Bei der Errichtung einer Charge verbleibt das Eigentum beim Sicherungsgeber, der Gläubiger (Sicherungsnehmer) erhält jedoch ein Verwertungsrecht. Die Errichtung von Charges über Eigentum des Schuldners erfordert in Bezug auf in Singapur belegene Immobilien/Sachen regelmäßig eine Registereintragung.

Gebräuchlich ist zudem die Forderungssicherung mittels Dokumentenakkreditivs.

Verbraucherschutz

PRODUZENTENHAFTUNG

Eine gesetzlich normierte spezielle Produzentenhaftung existiert in Singapur bisher nicht. Punktueller deliktischer Regelungen finden sich im Civil Law Act sowie im Contributory Negligence and Personal Injuries Act.

Eine auf S\$ 1.000 beschränkte Haftung kann aus dem Consumer Protection (Trade Descriptions and Safety Requirements) Act gegenüber Verbrauchern entstehen. Eine darüber hinausgehende Haftung kann sich aus den Gewährleistungsregeln des Common Law sowie aus dem allgemeinen Deliktsrecht (tort law) ergeben, insbesondere dem tort of negligence. Dieses greift ein, wenn bestimmte Verhaltenspflichten verletzt werden und daraus ein Schaden an Rechtsgütern anderer Personen entsteht.

UNREDLICHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Der Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003 bietet Verbrauchern Ansprüche gegen Unternehmer im Falle von unredlichem Geschäftsverhalten (unfair practice). Der Verbraucher hat Ansprüche auf Rückerstattung be-

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

reits übertragener Geld- oder Vermögenswerte, auf Schadenersatz, auf Reparatur beziehungsweise Ergänzungslieferung oder auf Vertragsanpassung durch das Gericht. Allerdings haftet der Unternehmer maximal in Höhe von S\$ 20.000.

LEMON LAW

In den Consumer Protection (Fair Trading) Act wurde durch das sogenannte "Lemon Law" 2012 ein Gesetz zur Erweiterung des Verbraucherschutzes eingefügt. Es ermöglicht Verbrauchern die wirksamere und einfachere Geltendmachung von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe ein Mangel an der Kaufsache auftritt. Zugunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass der Mangel bereits beim Kauf der Sache vorgelegen hat. In diesem Falle kann der Verbraucher die Reparatur der Sache beziehungsweise Nachbesserung, den Austausch der Sache gegen eine gleichwertige, eine Minderung des Kaufpreises oder die Zurücknahme der Sache unter Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Das Lemon Law berechtigt jedoch nicht zur Zahlung von Schadenersatz. Dieser kann im Rahmen der nach dem Sale of Goods Act geltenden Gewährleistungsregeln sowie eventuellen weitergehenden vertraglichen Bestimmungen verlangt werden. Allerdings hat der Käufer in diesem Falle zu beweisen, dass die gekaufte Sache bereits bei Übergabe fehlerhaft war.

SPEZIALREGELUNGEN

Sonderverbraucherschutzrechte ergeben sich aus Spezialregelungen. So gestattet die Consumer Protection (Fair Trading) (Cancellation of Contracts) Regulation 2009 die Auflösung speziell von Haustürgeschäften (Direct Sale), Time-Sharing-Verträgen oder Dauerurlaubsverträgen sowie mit Time-Sharing-Verträgen zusammenhängenden Verträgen (beispielsweise Verwaltungsverträgen) ohne Angaben von Gründen innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsschluss.

Vertriebsrecht

Singapur hat keine eigenen Regeln zum Vertriebsrecht normiert, weshalb die Common Law-Grundsätze zum Recht des Handelsvertreters (commercial agent) und des Eigenhändlers (distributor) anwendbar sind.

An die inhaltliche Ausgestaltung des Innenverhältnisses werden keine großen Anforderungen gestellt, auch ein Formzwang besteht nicht. Rechtswahlklauseln sind zulässig. Da es keine normierten Kündigungsgründe oder -fristen gibt und die singapurische Rechtsprechung ohne Vereinbarung nur einige wenige Kündigungsgründe annimmt, empfiehlt sich eine möglichst weitgehende vertragliche Ausgestaltung.

Einen § 89 b HGB vergleichbaren Abfindungsanspruch räumt das Recht Singapurs dem Handelsvertreter nicht ein.

Investitionsrecht

Zwischen Deutschland und Singapur ist seit dem 1.10.1975 ein Investitionsschutzabkommen in Kraft, die Fortführung erfolgt im Rahmen des Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur

Ausländische Investitionen sind grundsätzlich ohne weitere behördliche Genehmigung zulässig. Gleichwohl werden ausländische Mehrheitsbeteiligungen in bestimmten Branchen wie Einzelhandel oder Schifffahrt von den Behörden nur bei Vorliegen sachlicher Gründe genehmigt. Auch gibt es für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung Beschränkungen bezüglich des Grundstückserwerbs.

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

Zur Förderung der privaten Investitionsmöglichkeit bietet das Land hingegen eine Reihe von fiskalischen und anderen Anreizen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Economic Expansion Incentives (Relief from Income Tax) Act, der regelmäßig überarbeitet wird.

Hauptanlaufstelle für Investitionsförderanträge ist das Economic Development Board (EDB). Darüber hinaus bieten das IE Singapore (International Enterprise Singapore) im Bereich der Außenwirtschaft, der Skills Development Fund (zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern), die Agency for Science, Technology and Research (für R & D Vorhaben), die Monetary Authority of Singapore (zur Vergabe günstiger Kredite für den Export von in Singapur hergestellten Produkten), diverse Business-, Science- und Technology-Parks (zur Bereitstellung günstiger Mietobjekte) und weitere Institutionen verschiedenste Förderungsmöglichkeiten an.

Gesellschaftsrecht

Das singapurische Gesellschaftsrecht richtet sich nach dem Companies Act 1967. Die folgenden fünf Gesellschaftsformen können registriert werden: sole proprietorship (Einzelkaufmann), partnership (Personengesellschaft), limited partnership, limited liability partnership (LLP) und company. Die Eintragung erfolgt bei der Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA); die Handelsregisterbehörde führt ein elektronisches Gesellschafterverzeichnis.

SOLE PROPRIETORSHIP

Dem Einzelkaufmann (sole proprietorship) gehört das Unternehmen als unselbständiger Teil seines Privatvermögens; er haftet mit diesem für alle Verbindlichkeiten.

PARTNERSHIP

Die Personengesellschaft (partnership) ist wegen einer Gesetzesverweisung nach englischem Recht zu beurteilen und kann von zwischen 2 und 20 persönlich haftenden Gesellschaftern gegründet werden. Sie ist jedoch nicht rechtsfähig und entspricht in etwa der deutschen offenen Handelsgesellschaft.

LIMITED PARTNERSHIP

Die limited partnership entspricht in etwa der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und verfügt über mindestens einen unbeschränkt persönlich haftenden Partner und weitere Partner, die nur mit ihrer Einlage haften, dafür aber von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Der unbeschränkt haftende Partner kann eine natürliche aber auch eine juristische Person sein. Die limited partnership verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Partner unterliegen in Bezug auf die Unternehmensgewinne der persönlichen Einkommensbesteuerung.

LIMITED LIABILITY PARTNERSHIP

Die Rechtsform der limited liability partnership (LLP) existiert seit 2005. Sie verbindet Elemente der partnership mit denen einer Kapitalgesellschaft. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Auch verfügt die LLP über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann klagen und verklagt werden. In steuerlicher Hinsicht wird die LLP jedoch behandelt wie die partnership; das heißt sie unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Vielmehr werden die Gewinne durch die Einkommensbesteuerung der einzelnen Gesellschafter abgeschöpft. Die LLP ist in das Handelsregister (registrar) einzutragen.

COMPANY

Companies (Kapitalgesellschaften) unterliegen den Vorgaben des Companies Act. Es wird zwischen "private company" und "public company" unterschieden: private companies haben einen bis maximal 50 Gesellschafter und sind einfacher zu gründen und zu verwalten, unterliegen aber Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Anteilen. Zudem ist die Höchstzahl der Gesellschafter auf 50 beschränkt. Public companies haben mindestens sieben Gesellschafter und können frei handelbare Aktien herausgeben.

Zur Geschäftsführung einer company wird mindestens ein director berufen. Diesem weisungsunterworfen ist auch der company secretary, der die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben zu überwachen hat.

Hinsichtlich der Haftung wird zwischen drei Formen unterschieden: Bei der company limited by shares ist die Einstandspflicht der Anteilseigner auf das eingezahlte Stammkapital beschränkt, bei der company limited by guarantee haften die Gesellschafter bei Zahlungsunfähigkeit mit einem bei Unternehmensgründung garantierten Betrag. Im Falle der Gründung einer unlimited company haften die Gesellschafter im Falle der Gesellschaftsauflösung persönlich.

Mustersatzungen und eine Anleitung zur Gründung stehen auf der Webseite der ACRA zur Verfügung. Ferner führt ACRA ein elektronisches Gesellschafterverzeichnis wonach private companies nicht mehr verpflichtet sind, eine eigene Gesellschafterliste zu unterhalten. Anteilsübertragungen und Gesellschafterwechsel werden erst mit Eintragung der gesellschaftsrechtlichen Änderungen im ACRA-Register wirksam.

Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, Buchwerten von bis zu 10 Mio. S\$ und einem Umsatz bis zu 10 Mio. S\$ müssen keinen Jahresaudit durchführen. Die Entbindung eines Jahresaudits gilt auch für SME, die Bestandteil einer Holding sind, vorausgesetzt, die Unternehmensgruppe erfüllt auf konsolidierter Basis mindestens zwei der drei Kriterien der Pflicht zum Wegfall eines Jahresaudits.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Ausländische Unternehmen können zudem in Singapur unselbständige Zweigniederlassungen (branch offices) errichten, für deren Verbindlichkeiten das Mutterunternehmen einstehen muss.

Die Reform des Companies Act erleichtert Gründung und Betrieb einer in Singapur registrierten ausländischen Niederlassung, indem auf das Erfordernis zweier authorized representatives verzichtet wird. In Zukunft bedarf eine Niederlassung nur eines einzigen Repräsentanten vor Ort.

Auf der anderen Seite wird die Überprüfbarkeit ausländischer Niederlassungen erhöht, indem sie neben den Vorgaben des Heimatlandes auch die buchhalterischen und prüfungsrechtlichen Grundvoraussetzungen, wie sie in Singapur gelten, erfüllen müssen.

REPRÄSENTANZ

Schließlich kann ein ausländisches Unternehmen eine Repräsentanz (representative office) gründen, die allerdings nur unterstützend (zum Beispiel durch Werbung, Vermittlung) tätig werden, aber nicht selbständig handeln darf.

REGISTRIERUNG

Die Registrierung erfolgt online über die Internetplattform Bizfile (<http://www.bizfile.gov.sg> ▶). Unterschriften wurden ersetzt durch ein elektronisches Identifizierungssystem. Der Antragsteller weist sich im System anhand seiner SingPass- oder der Identification Card Number aus. An Stelle förmlicher Erklärungen, die bislang vor öffentlichen Institutionen (Gerichten, Notaren etc.) abgegeben werden mussten, treten elektronische Erklärungen

innerhalb des Bizfile-Systems. Falsche elektronische Angaben sind ebenso strafbewehrt wie dies bei vormaligen beglaubigten Urkunden der Fall war.

Durch die vollständige Umstellung auf E-Filing konnte die Registrierungsdauer einer company von fünf Tagen auf (in einfachen Fällen) 15 Minuten abgesenkt werden; die Kosten für eine Registrierung sanken ebenfalls merklich. Sie betragen nunmehr S\$ 15 für die Registrierung eines Unternehmensnamens sowie S\$ 300 für die Errichtung einer Zweigniederlassung. Fälle, die neben einer gesellschaftsrechtlichen Registrierung weitere Genehmigungen oder behördliche Einschätzungen erfordern, werden nunmehr ebenfalls systemintern bearbeitet. So unterrichtet Bizfile die zu beteiligenden Behörden per E-Mail über ihre Zuständigkeit; diese können daraufhin in Bizfile auf die erforderlichen Daten zugreifen.

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Singapur einen noch mindestens sechs Monate gültigen Reisepass, jedoch bis zu 90 Tagen Aufenthalt kein Visum. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie für spezielle Aufenthaltstitel wie Professional Visit Pass (für kurze berufliche Aufenthalte), Long Term Social Visit (für Familienbesuche) oder Student's Pass/Training Pass ist die Immigration & Checkpoints Authority (ICA) zuständig.

Ausländer, die in Singapur eine unselbständige Arbeit aufnehmen wollen, benötigen grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung, das heißt einen Employment Pass. Dieser wird von dem Ministry of Manpower ausgestellt, (<http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits> ▶). Hierbei gibt es je nach Ausbildungsstand und Gehalt verschiedene Arten: Den P- oder Q-Pass (Employment Pass) für ausländische Berufstätige mit qualifizierter Ausbildung, Führungskräfte, Geschäftsführer oder Spezialisten und den S-Pass für ausländische Facharbeiter. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Personalised Employment Pass erteilt werden. Dieser berechtigt zur Arbeitsausübung in Singapur, ohne dass die Arbeitserlaubnis an ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gekoppelt ist. Vielmehr ist es Inhabern eines Personalised Employment Passes möglich, die Arbeitsstelle zu wechseln und sogar für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Arbeit beziehungsweise arbeitssuchend zu sein.

Für kurzfristige Entsendungen von Mitarbeitern beispielsweise im Rahmen von Montagen oder für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen ist eine Arbeitserlaubnis allerdings nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr der bei der Einreise erteilte Short-Term-Visit-Pass. Die Dauer der Tätigkeiten ist auf einen Gesamtaufenthalt von 90 Tagen im Kalenderjahr beschränkt. Auch ist das Ministry of Manpower über die entsprechenden Tätigkeiten zu informieren (<http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/work-pass-exempt-activities#notification> ▶).

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung muss vom Arbeitnehmer und von einem "local sponsor", normalerweise dem Arbeitgeber, unterschrieben sein. Antragsformulare können auf den Internetseiten des Ministry of Manpower heruntergeladen werden.

Devisenrecht / Zahlungsverkehr

Die Einfuhr von Devisen ist unbeschränkt möglich. Die zur Bezahlung von Importen notwendigen Devisen können über die zugelassenen Handelsbanken beschafft werden. Devisentransfers jeder Art sind grundsätzlich genehmigungsfrei.

Gewerblicher Rechtsschutz

Singapur hat einen umfassenden Rechtsrahmen zum Schutz geistigen Eigentums geschaffen, was sich in dem sehr guten Abschneiden in entsprechenden Rankings widerspiegelt.

Grundlagen sind der Patents Act 1995, der Trade Marks Act, der Registered Designs Act und der Copyright Act.

PATENTRECHT

Das Patentrecht nach dem Patent Act und der Begriff der patentfähigen Erfindung sind dem des deutschen Rechts ähnlich. Der Patentinhaber kann Lizenzen frei vergeben, möglich ist aber auch eine Zwangslizenz gegen Entschädigung. Patentfähig sind Produkte, die neu und gewerblich anwendbar sind sowie eine innovative Entwicklung darstellen. Die maximale Schutzdauer beträgt 20 Jahre.

MARKENRECHT

Das Marken- und Warenzeichenrecht ist im Trade Marks Act geregelt. Der Markenschutz beginnt mit Eintragung des Waren- oder Dienstleistungszeichens im Registry of Trade Marks und dauert grundsätzlich zehn Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre) an. Dem Markeninhaber stehen bei Verletzungen Unterlassungs-, Löschungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche zu.

MUSTER- UND MODELLRECHT

Das Muster- und Modellrecht richtet sich nach dem Registered Designs Act und den dazu erlassenen Registered Designs Rules. Die Schutzdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre, sie kann zwei Mal gebührenpflichtig um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

URHEBERRECHT

Urheberrechtliche Ansprüche werden nach den Vorgaben des Copyright Acts geschützt. Betroffene Urheberrechtsinhaber können sich bei offensichtlichen Verstößen im Internet direkt an die Gerichte wenden. Der Network Service Provider ("NSP") oder der Internet Service Provider ("ISP") muss nicht benachrichtigt und zur Abhilfe aufgefordert werden.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

Singapur ist Mitglied einiger internationaler Abkommen zum gewerblichen Rechtsschutz, unter anderem der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, des Madrid-Abkommens, der WIPO sowie dem Abkommen über Trade Related Aspects of International Property (TRIPs).

SONSTIGES

Um seinen Verpflichtungen aus dem 2013 unterzeichneten, bislang noch nicht ratifizierten European Union-Singapore Free Trade Agreement nachzukommen, hat das Parlament Singapurs das Gesetz zum Schutz geographischer Ursprungsbezeichnungen (Geographical Indications Bill 2014) verabschiedet. Unter anderem wird Singapur mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Register über geschützte Ursprungsbezeichnungen einrichten. Das Gesetz wird phasenweise in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Freihandelsabkommens in Kraft treten.

Ferner besteht mit dem Competition Act ein Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

E-Commerce und Datenschutz

Seit dem 2.7.14 müssen alle in Singapur gewerblich tätigen Unternehmen und Personen den Vorgaben des Personal Data Protection Act 2012 (PDPA) folgen. Dies gilt auch für Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Singapur haben.

Nach dem PDPA ist die Sammlung und Verwertung persönlicher Kundendaten, die über die Erfassung reiner Kontaktdaten hinausgehen, ausschließlich dann zulässig, wenn das Einverständnis in Bezug auf die Datensammlung und den Zweck der Datenerfassung erteilt wurde. Details hierzu regeln die Personal Data Protection Regulations. Informationen hierzu finden Sie auf der Website der "Personal Data Protection Commission Singapore" (<https://www.pdpc.gov.sg/home> ▶).

Steuerrecht

DOPPELBESTEuerung

Die Neufassung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) wird seit dem 1.1.07 angewendet. Es wird erwogen, in dem Abkommen von der bislang praktizierten Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Anrechnungsmethode umzustellen. Dies hätte für deutsche Unternehmen zur Folge, dass die in Singapur erbrachte Steuer lediglich auf die deutsche Steuerschuld angerechnet würde. Nach der bislang praktizierten Freistellungsmethode hingegen ist Einkommen, welches bereits im Quellenstaat besteuert werden kann, von einer (eventuell höheren) Besteuerung in Deutschland freigestellt. In Ergänzung zum bestehenden DBA haben Singapur und Deutschland im Oktober 2012 ein Abkommen über den Informationsaustausch geschlossen, das eine Verpflichtung beider Staaten zur Auskunftserteilung in Steuersachen in Bezug auf alle Steuerarten (das heißt nicht nur in Bezug auf die durch das DBA erfassten Steuern) vorsieht. Das Abkommen wird nach Abschluss der erforderlichen Umsetzungsakte in Kraft treten. Auch Ende 2015 ist aber der genaue Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Ferner haben die beiden Staaten am 7.6.17 die Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) der OECD unterzeichnet. Dies verkürzt den Prozess zur Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen deutlich und sorgt für eine flächendeckende Implementierung der BEPS-Empfehlungen (BEPS: Base Erosion and Profit Shifting).

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuersätze für natürliche Personen (individuals), die in Singapur ansässig sind oder sich dort mindestens 183 Tage im Jahr aufhalten, unterliegen bei einem Grundsteuerfreibetrag von 20.000 S\$ nach Maßgabe der Anlage II (Second Schedule) des Income Tax Acts (ITA) folgender progressiver Staffelung:

Steuerpflichtiges Einkommen p.a. (in S\$)	Steuersatz (in %)	Steuerschuld
0 bis 20.000	0	0
20.001 bis 30.000	2	2% des 20.000 S\$ übersteigenden Einkommens
30.001 bis 40.000	3,5	200 S\$ zzgl. 3,5% des 30.000 S\$ übersteigenden Einkommens
40.001 bis 80.000	7	550 S\$ zzgl. 7% des 40.000 S\$ übersteigenden Einkommens
80.001 bis 120.000	11,5	3.350 S\$ zzgl. 11,5% des 80.000 S\$ übersteigenden Einkommens
120.001 bis 160.000	15	7.950 S\$ zzgl. 15% des 120.000 S\$ übersteigenden Einkommens
160.001 bis 200.000	18	13.950 S\$ zzgl. 18% des 160.000 S\$ übersteigenden Einkommens
200.001 bis 240.000	19	21.150 S\$ zzgl. 19% des 200.000 S\$ übersteigenden Einkommens
240.001 bis 280.000	19,5	28.750 S\$ zzgl. 19,5% des 240.000 S\$ übersteigenden Einkommens
280.001 bis 320.000	20	36.550 S\$ zzgl. 20% des 280.000 S\$ übersteigenden Einkommens
Mehr als 320.000	22	44.550 S\$ zzgl. 22% des 320.000 S\$ übersteigenden Einkommens

Steuerzahler können Freibeträge und Abzüge beispielsweise für die Pflege von Angehörigen oder Aufwendungen für Lebensversicherungen und Fortbildungsmaßnahmen geltend machen. Besondere Abzugsmöglichkeiten bieten Schenkungen. So können qualifizierte Schenkungen mit dem 2,5 fachen Satz geltend gemacht werden. Für das Steuerjahr 2017 (1.1.17 bis 31.12.17) wird jedem Steuerzahler ein Steuererlass von 50% mit einer Kappungsgrenze von 500 S\$ pro Person zuerkannt.

Das Einkommen von nicht in Singapur ansässigen Mediatoren und Schiedsrichtern für Mediations- beziehungsweise Schiedstätigkeiten wird seit dem 1.4.15 bis zunächst 1.3.20 steuerfrei gestellt.

Die Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) stellt auf ihrer Website unter <https://www.iras.gov.sg/irashome/Individuals/Foreigners/Working-out-your-taxes/Tax-Rates-for-Resident-and-Non-Residents/> einen Steuerrechner zur Verfügung.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 17%.

Für das Steuerjahr 2017 gewährt die Regierung allen Unternehmen einen Steuernachlass in Höhe von 30% mit einer Kappungsgrenze von 20.000 S\$. Für neu in Singapur gegründete und dort ansässige Unternehmen besteht als zusätzlicher Investitionsanreiz für die ersten drei Steuerjahre eine Steuerfreistellung der ersten 100.000 S\$ sowie 8,5% auf die weiteren Unternehmenseinkünfte bis 300.000 S\$. Davon begünstigt sind nur Unternehmen mit bis zu 20 Anteilseignern. Ebenfalls ausgenommen werden Investmentfonds sowie Immobiliengesellschaften.

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

Zudem bestehen Steuerförderprogramme wie beispielsweise der Productivity and Innovation Credit, der eine Abschreibung von 400% für ausgewählte Betriebsausgaben (wie Forschung und Entwicklung, Mitarbeiterschulung und Kosten für den Erwerb gewerblicher Schutzrechte) ermöglicht.

MEHRWERTSTEUER

Der Mehrwertsteuersatz (Goods and Service Tax, GST) beträgt 7%. Mehrwertsteuer fällt an bei der Veräußerung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen. Warenexporte und internationale Dienstleistungen sowie Transportdienstleistungen unterliegen einem Nullsteuersatz.

Steuerschuldner ist regelmäßig der zur Mehrwertsteuer angemeldete Veräußerer oder der Dienstleistungserbringer. Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über einer Million S\$ müssen sich beim Comptroller of GST registrieren. Es besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Die Höhe der Quellensteuer (Withholding Tax) auf aus dem Ausland erbrachte Dienstleistungen richtet sich nach der Körperschaftsteuer.

Rechtsverfolgung

ZIVILGERICHTSBARKEIT

Die Zivilgerichtsbarkeit unterteilt sich in die Subordinate Courts und den Supreme Court of Judicature.

Zu den Subordinate Courts gehören Magistrate Courts, District Courts und Small Claims Tribunals, deren erstinstanzliche Zuständigkeiten nach Streitwerten voneinander abgegrenzt werden. Die Court Dispute Resolution bietet zudem die Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung vor einem District Judge.

Der Supreme Court of Judicature besteht bei Zivilrechtsstreitigkeiten aus zwei Gerichten, dem High Court und dem Court of Appeal. Der High Court ist unter anderem in handels- und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sowie grundsätzlich ab einem Streitwert von 250.000 S\$ ausschließlich erstinstanzlich zuständig. Überdies ist der High Court Berufungsgericht. Der Court of Appeal ist das höchste Rechtsmittelgericht.

Im Januar 2015 wurde für Rechtsstreitigkeiten mit internationalem wirtschaftlichem Bezug der Singapore International Commercial Court (SICC) eröffnet, eine den High Courts zugeordnete Sonderkammer für internationale Wirtschaftssachen. Vor diesen Sonderkammern sind auch ausländische, in Singapur für diesen Zweck registrierte Anwälte vertretungsbefugt. Verfahren vor dem SICC folgen eigenen prozessualen Regeln, die im Wesentlichen an die Vorgaben des "English Commercial Court Guide" angelehnt sind. Abweichungen zum Prozessrecht Singapurs ergeben sich insbesondere im Bereich des Beweisrechts, hinsichtlich der Vorlage von Dokumenten und Prozessunterlagen sowie die in Bezug auf ausländische Rechte zu erbringenden Nachweise. Zudem können die Parteien bei Verfahren vor dem SICC schriftlich auf das Recht verzichten, Berufung gegen ein Urteil des SICC einzulegen oder sie können das Recht auf Berufung einschränken.

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE

Die Anerkennung deutscher Endurteile ist nach den Regeln des Common Law im Wege der "action upon the foreign judgment" vor dem High Court möglich und ist regelmäßig recht unproblematisch durchführbar.

ANWALTSZWANG

Anwaltszwang besteht nur für juristische Personen. Die Höhe des Honorars richtet sich zumeist nach Stunden-satzvereinbarungen.

RECHT KOMPAKT SINGAPUR

Ausländische Anwälte können in Singapur, anders als beispielsweise in Malaysia, tätig werden und Kanzleien eröffnen. Erlaubte Tätigkeitsformen sind eine Anwaltsrepräsentanz (Representative Office) Joint Law Company, eine Foreign Law Company sowie eine Qualifying Foreign Law Company.

Grundsätzlich ist der Tätigkeitsbereich ausländischer Anwälte auf die Beratung zum ausländischen (nicht singapurischen) Recht beschränkt, in Bezug auf Schiedsgerichtsbarkeit in Singapur kann die Beratungstätigkeit auf das Schiedsrecht Singapurs erstreckt werden. Seit 2011 dürfen in Singapur tätige ausländische Anwälte allerdings auch zu Fragen des singapurischen Rechts beraten. Voraussetzung ist das Ablegen einer bislang einmal jährlich angebotenen Befähigungsprüfung, der Foreign Practitioner Examination. Bei Bestehen dieser Prüfung dürften ausländische Anwälte in Angelegenheiten des singapurischen Wirtschafts- und Steuerrechts tätig werden und ihre Mandanten vor Gericht sowie außergerichtlich vertreten. Bereiche wie Familien- und Erbrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht bleiben allerdings, wie bisher üblich, ausländischen Anwälten verschlossen.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit hat Singapur das unabhängige Singapore International Arbitration Centre (SIAC) gegründet, das einen international ausgezeichneten Ruf genießt. Gesetzliche Grundlage des singapurischen internationalen Schiedsrechts ist der International Arbitration Act aus dem Jahre 1994, zuletzt geändert 2016, der sich eng an die Vorgaben des UNCITRAL- Modellschiedsgesetzes anlehnt.

Die SIAC hat zum 1.8.16 neue Schiedsregeln in Kraft gesetzt, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit der SIAC weiter stärken sollen. Die neuen Regeln erweitern die Kompetenzen der SIAC-Schiedsgerichtsbarkeit. So können Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus Vertragsverhältnissen nun in einem Schiedsverfahren geklärt werden.

Zudem hat die Regierung Singapurs am 15.7.15 ein internationales Mediationszentrum (Singapore International Mediation Institute) eröffnet, um sich in Asien noch nachhaltiger als internationales Streitschlichtungszentrum zu etablieren.

Singapur ist wie Deutschland Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, so dass die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schiedssprüche unkompliziert möglich ist. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs erfordert eine Vollstreckungsbewilligung ("leave") durch den High Court.

Singapur hat den Vorbehalt erklärt, wonach der Stadtstaat nur diejenigen ausländischen Schiedssprüche nach den Vorgaben der Übereinkunft anerkennen und vollstrecken wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Die Vollstreckung von Schiedssprüchen aus Staaten, die nicht Mitglied des New Yorker Übereinkommens sind, unterfällt daher nationalem Schiedsrecht.

Ausgewählte Internetadressen / Ansprechpartner

Bezeichnung	Internetadresse
Ministry of Manpower (singapurisches Arbeitsministerium)	http://www.mom.gov.sg ▶
Ministry of Finance (Finanzministerium)	http://www.mof.gov.sg ▶
Internal Revenue Authority of Singapore (Steuerverwaltung)	http://www.iras.gov.sg ▶
Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)	https://www.acra.gov.sg/Home/ ▶
Bizfile (Online-Handelsregister)	http://www.bizfile.gov.sg ▶
Singapore Statutes Online	http://statutes.agc.gov.sg ▶
Singapore Economic Development Board	http://www.edb.gov.sg/edb/sg/en_uk/index.html ▶
Deutsch-Singapurische Industrie- und Handelskammer	http://www.sgc.org.sg ▶
German Centre Singapore	https://www.germancentre.sg/en/ ▶

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶ abrufbar.

KONTAKT

Robert Herzner

☎ +49 228 24 993 432

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2018 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.